



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Bildung und Kultur
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 18.01.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA)

Ihr Schreiben vom 15.12.2020 – AZ: Drs. 7/6963

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hohmann,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Gegenüber dem geltenden Erwachsenenbildungsgesetz sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine finanzielle Stärkung der Erwachsenenbildung vor, indem im § 15 der Entwurfsfassung für die Jahre 2021, 2022 und 2023 im Landeshaushalt jährliche Mittel in Höhe von 4,57 Mio. Euro festgeschrieben werden. Die Träger der Erwachsenenbildung erhalten damit für drei Jahre größere Planungssicherheit.

Infolge der im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung der eingestellten Mittel bis 2023 wird allerdings keine dauerhafte Finanzierungssicherheit für die Träger der Erwachsenenbildung erreicht, denn es ist nicht zu erwarten, dass der Finanzierungsbedarf nach 2023 abnimmt.

Die Volkshochschulen als wesentliche Träger der Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt müssen mit ihren Angeboten verlässlich auf gesellschaftliche Veränderungen und aktuelle Herausforderungen in den verschiedenen Lebensbereichen der Bevölkerung reagieren. Bei-



spielhaft zu nennen sind u. a. der Fremdsprachenerwerb, die EDV-Grundbildung, Alphabetisierungsangebote für Erwachsene und Angebote für Geflüchtete. Die Volkshochschulen stehen zudem seit Jahren vor der Herausforderung, mit neuen digitalen Formaten auch auf ein verändertes Nutzerverhalten und konkurrierende private Anbieter reagieren zu müssen.

Der Finanzierungsbedarf der Volkshochschulen wird deshalb auch zukünftig steigen. Dem muss die Landesförderung Rechnung tragen. Die Nutzer und die Träger der Volkshochschulen können die wachsenden Kosten nicht allen finanzieren.

Wir bitten deshalb, in § 15 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Worte „in den Jahren 2021, 2022 und 2023“ durch die Worte „mindestens bis zum Jahr 2023“ zu ersetzen und zugleich eine Dynamisierungsregelung vorzusehen.

Kritisch weisen wir zudem darauf hin, dass der Gesetzentwurf in den §§ 1 Abs. 8, 3 Abs. 8, 5 Abs. 7, 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 7 insgesamt 12 einzelne Verordnungsermächtigungen enthält. Angesichts dieses Umfangs der Delegation der Rechtsetzungsbefugnis auf das zuständige Ministerium können die konkreten Auswirkungen des Gesetzes nicht abschließend bewertet werden. Deshalb bestehen unsererseits Bedenken, ob der Gesetzentwurf in dieser Ausgestaltung noch insgesamt den Anforderungen des Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt